

Diese Satzung gilt vorbehaltlich der Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg

Studien- und Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Molecular Systems Science and Engineering

vom 6. Dezember 2023

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 32 Abs. 3 S. 1, Abs. 4, 29 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes am 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (im Folgenden „Universität Heidelberg“) am 5. Dezember 2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 6. Dezember erteilt.

Abschnitt I: Bestimmungen zu Studienaufbau und Regelstudienzeit

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Studienaufbau, -beginn und -sprache
- § 5 Module, ECTS-Leistungspunkte

Abschnitt II: Bestimmungen zum Prüfungswesen

Prüfungsausschuss und Prüfende

- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende

Allgemeine Bestimmungen

- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 10 Rücktritt aus wichtigem Grund
- § 11 Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen
- § 12 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 13 Anerkennung hochschulischer Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

Studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen

- § 14 Studienbegleitende Prüfungsarten
- § 15 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 16 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

Abschlussprüfung

- § 17 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 18 Zulassungsverfahren zur Masterprüfung
- § 19 Umfang und Art der Prüfung
- § 20 Masterarbeit
- § 21 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 22 Kolloquium zu Masterarbeit
- § 23 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 24 Masterzeugnis und Urkunde

Diese Satzung gilt vorbehaltlich der Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Inkrafttreten

Anlage 1 Studienverlaufsplan des Masterstudienganges Molecular Systems Science and Engineering

Anlage 2 Übersicht Module des Masterstudienganges Molecular Systems Science and Engineering

Anlage 3 Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen

Diese Satzung gilt vorbehaltlich der Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg

Abschnitt I: Bestimmungen zu Studienaufbau und Regelstudienzeit

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung

- (1) Der Studiengang Molecular Systems Science and Engineering qualifiziert Studierende dazu eine forschungsnahe berufliche Tätigkeit oder eine Promotion in interdisziplinären, innovativen naturwissenschaftlichen und ingenieurwissenschaftlichen Bereichen aufzunehmen. Hierzu vermittelt der Studiengang tiefergehendes Fachwissen im Bereich Molecular Systems Science and Engineering und dessen Anwendung in Industrie und Gesellschaft.
- (2) Masterabschlüsse schließen als weitere Abschlüsse Studiengänge ab, die erste Hochschulabschlüsse vertiefen, verbreitern, fachübergreifend erweitern oder um andere Fächer ergänzen (konsekutive Masterstudiengänge). Durch die Masterprüfung im Fach Molecular Systems Science and Engineering soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge des Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.
- (3) Der Zugang und die Zulassung zum Studium werden in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad Master of Science (abgekürzt M.Sc).

§ 3 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.
- (2) Bei Zulassung zu einem Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Die in dieser Prüfungsordnung festgelegten Bearbeitungszeiten für schriftliche Prüfungsleistungen bleiben hiervon unberührt. Die Zulassung zu einem Teilzeitstudium erfolgt auf Antrag. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Wird die Masterprüfung nicht spätestens vier Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit vollständig abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 4 Studienaufbau, -beginn und -sprache

- (1) Die Aufnahme des Studiums erfolgt nur zum Wintersemester.
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester, im vierten Semester ist die Masterarbeit anzufertigen. Der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderliche

Diese Satzung gilt vorbehaltlich der Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg

Gesamtumfang beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (im Folgenden nur LP genannt).

- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Von den 120 LP des Masterstudiums entfallen 84 LP auf fachbezogene Pflichtmodule, davon 30 LP auf die Masterarbeit (inkl. Kolloquium) und 36 LP auf die Wahlpflichtmodule. Auf die Vertiefungsphase des Masterstudiums im 1. und 2. Fachsemester folgt die Forschungsphase des 3. und 4. Fachsemesters, die mit den Pflichtmodulen „Scientific Specialization“ und „Methods and Project Planning“ (im 3. Fachsemester) eine direkte Vorbereitung auf die Masterarbeit (im 4. Fachsemester) darstellt.
- (4) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Englisch. Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen aus den Wahlpflichtmodulen können ganz oder teilweise auch in deutscher Sprache abgehalten werden.

§ 5 Module, ECTS-Leistungspunkte

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.
- (2) Die Module sind in Anlage 2 geregelt. Es wird unterschieden zwischen Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen.
 - Pflichtmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden. Innerhalb eines Pflichtmoduls kann die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen und deren Kompensation ermöglicht werden. Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruchs. Ein Pflichtmodul ist nicht kompensationsfähig.
 - Wahlpflichtmodule sind Module eines verpflichtenden Wahlpflichtbereichs. Die Studierenden haben innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs die Wahl zwischen verschiedenen gleichwertigen Wahlpflichtmodulen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen und deren Kompensation ermöglicht werden. Das endgültige Nichtbestehen des gewählten Wahlpflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruchs, es sei denn im Rahmen dieser Prüfungsordnung ist innerhalb eines Wahlpflichtbereichs eine Kompensationsmöglichkeit vorgesehen.
- (3) Die Masterarbeit (inklusive des Kolloquiums) stellt ein eigenes Modul dar.
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle (Teil-)Leistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. bei unbenoteten (Teil-)Leistungen mit „bestanden“ bewertet worden sein.
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden LP vergeben. Dabei entspricht ein LP einem zeitlichen Arbeitsaufwand für die Studierenden von 30 Stunden.

Diese Satzung gilt vorbehaltlich der Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg

Abschnitt II: Bestimmungen zum Prüfungswesen

Prüfungsausschuss und Prüfende

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Zur Erledigung der in dieser Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Er besteht aus zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern, einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einer bzw. einem Studierenden, letztere bzw. letzter mit beratender Stimme.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils drei Jahre bestellt. Die Amtszeit des bzw. der Studierenden beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich. Die bzw. der Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation der Prüfungsverfahren und überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für
 - die Bestellung der bei den Prüfungen mitwirkenden Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern
 - die Bekanntgabe der Prüfenden im Vorfeld der Prüfung
 - die Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen
 - die Entscheidung über Rücktrittsgesuche und Anträge auf nachteilsausgleichende Maßnahmen
 - die Ahndung von Täuschungen oder Ordnungsverstößen sowie
 - die Entscheidung in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren.

Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung geben und zu allen, die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann konkrete Aufgaben, insbesondere die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern, per Beschluss widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Der bzw. die Vorsitzende kann bei Bedarf administrative und unterstützende Aufgaben an eine bzw. einen am Institut Beauftragte bzw. Beauftragten übertragen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Der bzw. die Vorsitzende hat dafür

Diese Satzung gilt vorbehaltlich der Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg

Rechnung zu tragen, dass diejenigen Mitglieder, die außerhalb des öffentlichen Dienstes stehen ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.

- (8) Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der bzw. des Vorsitzenden sind der zur prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Prüfende und Beisitzende

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozentinnen oder Hochschul- und Privatdozenten sowie akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nach § 52 Abs. 1 LHG, soweit diesen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist, berechtigt.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüferin bzw. Prüfer.
- (3) Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterabschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die zu prüfende Person kann für die Masterarbeit eine Prüferin bzw. einen Prüfer vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten Prüferin oder eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

Allgemeine Bestimmungen

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | | |
|---|---|-------------------|--|
| 1 | = | sehr gut | eine hervorragende Leistung; |
| 2 | = | gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 | = | befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 | = | ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 | = | nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Diese Satzung gilt vorbehaltlich der Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 b gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Sofern Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen einer Lehrveranstaltung zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden, gibt die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson eine Gewichtung bis spätestens zum Beginn der Lehrveranstaltung vor. Die Note ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen; dabei gelten Abs. 3 und Abs. 4 entsprechend. Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der LP ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulprüfung die Note für dieses Modul.
- (3) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Masterprüfung lautet:
- | | |
|--|--------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | ausreichend |
- (4) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Masterprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gemäß § 23 Abs. 2 berechnet.
- (5) Zusätzlich zur Abschlussnote ist eine Einstufungstabelle entsprechend des ECTS-Users Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen, die statistische Auskunft über die Verteilung der erzielten Note innerhalb der jeweiligen Lerngruppe gibt (relative Note).

§ 9 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens binnen eines Studienjahres wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Wurde eine Prüfung trotz Ausschöpfung der möglichen Anzahl an Prüfungsversuchen bzw. Wiederholungen nicht bestanden, gilt diese als endgültig nicht bestanden.
- (5) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium. Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls führt erst zum Verlust des Prüfungsanspruches und damit zum Ausschluss aus dem Studium, wenn alle Kompensationsmöglichkeiten durch andere gleichwertige Wahlpflichtmodule innerhalb des Wahlpflichtbereiches ausgeschöpft wurden.

Diese Satzung gilt vorbehaltlich der Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg

§ 10 Rücktritt aus wichtigem Grund

- (1) Sofern in dieser Prüfungsordnung die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen vorgeschrieben ist, sind die Studierenden verpflichtet, sich für die jeweilige Leistungserbringung anzumelden und diese zum beantragten Zeitpunkt zu absolvieren. Bei einem Verstoß gegen die Pflichten aus Satz 1, wird die Studien- bzw. Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet, es sei denn die zu prüfende Person tritt ordnungsgemäß von der Studien- bzw. Prüfungsleistung zurück.
- (2) Ein Rücktritt ist grundsätzlich möglich, wenn eine plötzliche und unerwartete Einschränkung der Leistungsfähigkeit eintritt. Ein ordnungsgemäßer Rücktritt setzt voraus, dass
 - eine unverzügliche Mitteilung des Rücktritts (Rücktrittserklärung) in Textform gegenüber der verantwortlichen Lehrperson sowie dem zuständigen Prüfungsausschuss erfolgt. Unverzüglich meint hierbei, sobald diejenigen Symptome, die Grundlage für das Rücktrittsgesuch sind, erkennbar auftreten. Bei einem Prüfungsabbruch muss die zu prüfende Person zudem eine aufsichtführende Person über den Abbruch informieren; der Prüfungsabbruch ist zu protokollieren.
 - die unverzügliche Mitteilung und der geeignete Nachweis eines wichtigen Rücktrittsgrundes gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss vorgenommen wird; bei Krankheit der zu prüfenden Person oder eines von ihr zu versorgenden Kindes bzw. eines zu pflegenden nahen Angehörigen (§ 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz) ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Hierbei ist nur eine Mitteilung der Symptome, nicht aber der Diagnose erforderlich, Erfolgt ein Rücktritt nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag eine Ärztin bzw. ein Arzt zu konsultieren und ein am Prüfungstag ausgestelltes ärztliches Attest einzuholen.
 - eine ggfs. in dieser Satzung aufgestellte Frist gewahrt wird.
- (3) Nach Abschluss der Prüfung ist ein Prüfungsrücktritt ausgeschlossen, insbesondere dann, wenn die zu prüfende Person das Ergebnis der Prüfung bereits einsehen konnte oder auf anderem Wege Kenntnis davon erlangt hat.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise, ob die Gründe anerkannt werden. In seiner Abwägung hat er insbesondere den Grundsatz der Chancengleichheit im Hinblick auf die antragstellende Person sowie die gesamte zu prüfende Studierendengruppe zu wahren. Werden die Gründe anerkannt, kann ein neuer Termin anberaumt werden. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen

- (1) Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere gewährt werden für Studierende mit länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen (§ 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz, §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch), für Studierende

Diese Satzung gilt vorbehaltlich der Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg

aufgrund von schwangerschaftsbedingten Einschränkungen oder im Hinblick auf einen bestehenden Mutterschutz (§ 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes) sowie für Studierende in Elternzeit (§ 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elterngesetzes). Die Schutzzeiten im Rahmen des Mutterschutzes sowie der Elternzeit (§ 61 Absatz 3 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes) bleiben hiervon unberührt.

- (2) Unter dem Begriff Nachteilsausgleich sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu verstehen, mit denen den Schwierigkeiten von Studierenden in besonderen Lebenslagen Rechnung getragen wird, im Hinblick darauf die vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Geltung der für alle Studierenden einheitlichen Bedingungen darzustellen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen. Ein Nachteilsausgleich ist zu gewähren, wenn der oder die Studierende im Sinne des Absatz 3 glaubhaft macht, seine bzw. ihre vorhandene Leistungsfähigkeit ganz oder teilweise nicht in der vorgeschriebenen Form, zu den vorgeschriebenen Bedingungen oder innerhalb der vorgeschriebenen Fristen darstellen zu können. Voraussetzung ist, dass die Darstellungsfähigkeit kein Bestandteil der Prüfungs- oder Studienleistung oder Teil der zu erwerbenden Kompetenz ist.
- (3) Anträge auf Gewährung von nachteilsausgleichenden Maßnahmen müssen rechtzeitig in schriftlicher Form beim Prüfungsausschuss eingehen. In der Regel ist ein Antrag nur rechtzeitig, wenn er zu Beginn des jeweiligen Semesters, spätestens jedoch vier Wochen vor Prüfungsantritt oder Fälligkeit von Prüfungs- bzw. Studienleistungen in hinreichend begründeter Form und unter Einreichung geeigneter ärztlicher Nachweise bzw. sonstiger fachlicher Stellungnahmen bei dem zuständigen Prüfungsausschuss eingegangen ist. Die Rechtzeitigkeit des Antrages ist auch dann noch zu bejahen, wenn die Einreichung des Antrages unter Einhaltung der genannten Fristen aufgrund der Eigenart der Beeinträchtigung im konkreten Einzelfall nicht möglich war. Eine hinreichende Begründung liegt vor, wenn der Antragsteller bzw. die Antragstellerin
- Art und Umfang des drohenden Nachteils
 - geeignete Ausgleichsmöglichkeiten sowie
 - die Symptome, aufgrund derer der Nachteil droht,

so darlegt, dass die Notwendigkeit des Nachteilsausgleichs für den Prüfungsausschuss nachvollziehbar ist. Die Mitteilung einer Diagnose ist nicht verpflichtend.

- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise über Art, Umfang und Notwendigkeit der beantragten Maßnahme. In seiner Abwägung ist der Prüfungsausschuss an das Prinzip der Chancengleichheit im Hinblick auf die antragstellende Person sowie die gesamte zu prüfende Studierendengruppe gebunden. Er ist in konkreten Einzelfällen berechtigt weitere Unterlagen und Nachweise einzufordern. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der zur prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Die zu prüfende Person ist unter Wahrung des Prinzips der Chancengleichheit im Hinblick auf die gesamte zu prüfende Studierendengruppe dazu verpflichtet, eine persönliche und eigenständige Leistung ohne Zuhilfenahme von nicht zugelassenen Hilfsmitteln abzulegen.

Diese Satzung gilt vorbehaltlich der Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg

- (2) Insbesondere die Verwendung auf künstlicher Intelligenz basierender Hilfsmittel (im Folgenden nur „KI“ genannt) muss vergleichbar der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen (Anlage 3) kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird.
- (3) Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet werden.
- (4) Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.
- (5) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (6) Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Die zu prüfende Person kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 13 Anerkennung hochschulischer Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

Die Vorschriften zur Anerkennung hochschulischer Leistungen und zur Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums sind in der zentralen Verfahrenssatzung (Satzung der Universität Heidelberg zur Regelung des Verfahrens der Anerkennung und Anrechnung von Leistungen vom 2. März 2023) geregelt.

Studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen

§ 14 Studienbegleitende Prüfungsarten

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind:
 1. die mündlichen Prüfungsleistungen,
 2. die schriftlichen Prüfungsleistungen.
- (2) Die genannten Prüfungsarten können in der Regel auch unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme (Online-Prüfung) abgenommen werden. Näheres regelt die Universität Heidelberg durch entsprechende Satzung.
- (3) Die jeweilige Anmeldungsform, die Voraussetzungen für die Modul(teil)prüfungen sowie der Prüfungsmodus sind dem Modulhandbuch in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

Diese Satzung gilt vorbehaltlich der Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg

§ 15 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden, spezifische Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können und fachspezifische Aufgabenstellungen mit wissenschaftlichen Ansätzen und Methoden behandelt und reflektiert werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen sind im Rahmen von Einzel- und Gruppenprüfungen von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers bzw. einer sachkundigen Beisitzerin zu bewerten. Bei anderen mündlichen Prüfungsarten, insbesondere bei Referaten und Vorträgen, wird auf eine sachkundige Beisitzerin bzw. einen sachkundigen Beisitzer verzichtet.
- (3) Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung gemäß § 9 Abs. 5 führt, sind abweichend von Absatz 2 von zwei Prüfenden zu bewerten. In diesen Fällen ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der einzelnen Prüfenden.
- (4) In der Regel werden mündliche Prüfungen als Einzelprüfungen durchgeführt. Sofern Gruppenprüfungen durchgeführt werden, erfolgt dies in Prüfungsgruppen von (bis zu) 5 Personen. Welche konkrete Form der mündlichen Prüfung durchgeführt wird, wird der zu prüfenden Person rechtzeitig im Vorfeld der Prüfung durch die zuständige Stelle bekannt gegeben.
- (5) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt 15-60 Minuten.
- (6) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis eines mündlichen Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekanntzugeben.

§ 16 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In Klausuren soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein vorgegebenes Problem strukturieren und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen sind von einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu bewerten. Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (3) Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung gemäß § 9 Abs. 5 führt, sind abweichend von Absatz 2 von zwei Prüfenden zu bewerten. In diesen Fällen ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der einzelnen Prüfenden.
- (4) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 180 Minuten.
- (5) Multiple-Choice-Fragen sind zulässig. Form und Umfang regelt das Modulhandbuch oder

Diese Satzung gilt vorbehaltlich der Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg

die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person durch Bekanntgabe, gegebenenfalls elektronisch, spätestens zu Beginn der Veranstaltung, zu welcher die Prüfung gehört. Bei Multiple-Choice-Aufgaben hat die zu prüfende Person eine oder mehrere Antworten aus einer begrenzten Zahl von Möglichkeiten auszuwählen, insbesondere in Gestalt von

- a) Einfachauswahlverfahren: eine Antwort ist aus mehreren Antwortmöglichkeiten auszuwählen;
- b) Mehrfachauswahlfragen: eine vorgegebene Anzahl von Antworten ist aus einer Liste auszuwählen;
- c) Mehrfach-Richtig-Falsch-Aufgaben: eine Reihe von dichotom, z.B. mit „ja/nein“ oder „richtig/falsch“, zu beantwortenden Teilaufgaben.

- (6) Multiple-Choice-Fragen werden von den durch den Prüfungsausschuss bestellten Prüfenden gemäß § 7 gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltungen vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses überprüfen die in Satz 1 genannten verantwortlichen Prüfenden, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der zu prüfenden Person auswirken.

Werden Multiple-Choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 % der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der von der zu prüfenden Person richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von der zu prüfenden Personen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % unterschreitet (Gleitklausel). Im Falle der Gleitklausel müssen mindestens 45 % der Fragen richtig beantwortet sein.

Hat die zu prüfende Person die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-Choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten:

Prozent	> 95 – 100	> 90 – 95	> 85 – 90	> 80 – 85	> 75 – 80
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3

Prozent	> 70 – 75	> 65 – 70	> 60 – 65	> 55 – 60	> 50 – 55
Note	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0

Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

- (7) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat die zu prüfende Person zu versichern, dass sie die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss vergleichbar der Ausführungen der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen (Anlage 3) kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird. Bei einer Teamarbeit müssen die einzelnen Beiträge der zu prüfenden Personen deutlich erkennbar sein.

Diese Satzung gilt vorbehaltlich der Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg

- (8) Zur Überprüfung eines Plagiatsverdachts kann von den Prüferinnen und Prüfern das technische Verfahren der Universität Heidelberg angewendet werden. Bei Feststellung eines Plagiats bzw. im Verdachtsfall kann sich die Prüferin bzw. der Prüfer vom Prüfungsausschuss beraten lassen. Im Fall eines nachgewiesenen Plagiats wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet; § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. Vor einer Entscheidung ist der zu prüfenden Person Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Abschlussprüfung

§ 17 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

- (1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Molecular Systems Science and Engineering eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Molecular Systems Science and Engineering oder einem verwandten Masterstudiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren hat.
- (2) Für die Zulassung zur Masterarbeit ist der erfolgreiche Abschluss der beiden Pflichtmodule „Scientific Specialization“ und „Methods and Project Planning“ erforderlich.

§ 18 Zulassungsverfahren zur Masterprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 17 Abs. 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Erklärung darüber, ob die zu prüfende Person in einem Masterstudiengang Molecular Systems Science and Engineering oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bereits eine Masterprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.
- (2) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zur Masterprüfung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 17 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. die zu prüfende Person die Masterprüfung im Studiengang Molecular Systems Science and Engineering oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem

Diese Satzung gilt vorbehaltlich der Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg

Inhalt endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder

4. die zu prüfende Person sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

§ 19 Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus

1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 2 aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen,
2. der Masterarbeit inklusive des Kolloquiums gemäß § 22.

(2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden studienbegleitend abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art der Prüfungsleistung wird von der Leitung der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

§ 20 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus dem Gebiet der Molecular Systems Science and Engineering selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann von jeder bzw. jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 7 Abs. 1 im Fach Molecular Systems Science and Engineering ausgegeben und betreut werden. Die Ausgabe und Betreuung durch eine Prüfungsberechtigte bzw. einen Prüfungsberechtigten einer anderen Fachrichtung an der Universität Heidelberg bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses an einer Einrichtung außerhalb der Universität Heidelberg angefertigt werden, wenn die wissenschaftliche Begleitung und Betreuung durch eine Prüfungsberechtigte bzw. einen Prüfungsberechtigten gemäß Satz 1 erfolgt.
- (3) Die zu prüfende Person muss spätestens zwei Wochen nach dem erfolgreichen Ablegen der beiden Pflichtmodule „Scientific Specialization“ und „Methods and Project Planning“ gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 einen Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit mit einem bereits festgelegten Thema oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit bei der, bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Bei Versäumen der genannten Frist gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Masterarbeit wird von der Betreuerin bzw. dem Betreuer festgelegt. Auf Antrag sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Der zu prüfenden Person ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt sechs Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Betreuerin bzw.

Diese Satzung gilt vorbehaltlich der Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg

dem Betreuer um bis zu zwei Monate, während eines Teilzeitstudiums um bis zu vier Monate, verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung soll spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungsfrist bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (7) Die Masterarbeit wird in englischer Sprache angefertigt.

§ 21 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in einem gedruckten Exemplar sowie zusätzlich in elektronischer Form über die entsprechenden hochschuleigenen Informations- und Kommunikationssysteme fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat (Antiplagiatserklärung). Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss vergleichbar der Ausführungen der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen (Anlage 3) kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird.
- (3) Zur Überprüfung eines Plagiatsverdachts kann von der Prüferin bzw. dem Prüfer das technische Verfahren der Universität Heidelberg angewendet werden. § 16 Abs. 8 gilt entsprechend.
- (4) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfenden, von denen eine Person Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein muss. Die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer, soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten nach § 7 Abs. 1 bestimmt. Die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (5) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 8 gilt entsprechend. Weichen die Prüferinnen bzw. Prüfer in der Notengebung mit einer Notendifferenz größer als eine ganze Note voneinander ab, setzt der Prüfungsausschuss nach Anhörung beider Prüferinnen bzw. Prüfer die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer hinzuziehen.

§ 22 Kolloquium zu Masterarbeit

- (1) Als Teil der Masterarbeit müssen Aufgabenstellung und Ergebnisse von der zu prüfenden Person in einem Vortrag von ca. 20 bis 30 Minuten präsentiert werden. Die Arbeit soll dann in einem wissenschaftlichen Gespräch von ca. 20 bis 30 Minuten verteidigt werden. Das

Diese Satzung gilt vorbehaltlich der Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg

wissenschaftliche Gespräch soll auch zeigen, dass die zu prüfende Person über ausreichende Kenntnisse in den Grundlagen des Themas der Masterarbeit und der angrenzenden Gebiete verfügt.

- (2) Die Präsentation und das wissenschaftliche Gespräch finden in der Regel kurz nach Abgabe der Masterarbeit statt. Sie kann aber auch bereits vor Abgabe gegen Ende der Arbeit erfolgen.
- (3) Die Präsentation sowie das wissenschaftliche Gespräch werden vor zwei Prüfenden abgelegt.
- (4) Die Präsentation und das wissenschaftliche Gespräch können in einem Gruppenseminar, einem Fachseminar oder an einem dafür separat angesetzten Termin erfolgen.
- (5) Die Präsentation und das wissenschaftliche Gespräch sind unbenotet. Das Kolloquium wird insgesamt als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der zu prüfenden Person im Anschluss an das Kolloquium bekannt zu geben.
- (7) Die Präsentation wird innerhalb der Fakultät bekannt gemacht. An dem Vortrag können, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze, alle Fakultätsmitglieder der Fakultät für Ingenieurwissenschaften sowie Studierende, die zu einem späteren Termin ihre Masterarbeit vorstellen wollen, teilnehmen. Auf Antrag der zu prüfenden Person oder aus sonstigen wichtigen Gründen kann die Öffentlichkeit durch den Prüfungsausschuss ausgeschlossen werden. Das wissenschaftliche Gespräch findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

§ 23 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 19 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) und das Kolloquium gemäß § 22 mit „bestanden“ bewertet worden sind.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 8 Abs. 3 werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 8 Abs. 4 herangezogen und entsprechend ihrer LP-Zahl gewichtet.

§ 24 Masterzeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach der bestandenen Abschlussprüfung ein Zeugnis in englischer Sprache ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gemäß § 8 Abs. 3 und numerischer Wert) sowie zugeordnete LP, das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote der Masterprüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem Dekan bzw. der Dekanin und von der, bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und

Diese Satzung gilt vorbehaltlich der Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg

sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.

- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird auf Englisch gefasste Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Master of Sciences beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan und von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Aufklärung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der zu prüfenden Person auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist grundsätzlich innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen.
- (2) Klausuren können auf in Textform gestellten Antrag eingesehen werden. Der Antrag soll innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Noten an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden.

Diese Satzung gilt vorbehaltlich der Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg

§ 27 Inkrafttreten

Die vorliegende Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft. Sie gilt erstmals zum 1. Oktober 2024.

Heidelberg, den 6. Dezember 2023

Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin

Anlage 1 Studienverlaufsplan des Masterstudienganges Molecular Systems Science and Engineering

Anlage 2 Übersicht Module des Masterstudienganges Molecular Systems Science and Engineering

Anlage 3 Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen

Diese Satzung gilt vorbehaltlich der Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg

Anlage 1 Studienverlaufsplan des Masterstudienganges Molecular Systems Science

Modulbezeichnung	Modulform Pflicht/Wahlpflicht	LP	Semester	Fristbin- dung
Research Subject Molecular Systems Science and Engineering I	Wahlpflichtbereich	18	1	
Energy Conversion	Wahlpflicht	6	1	
Molecular Engineering	Wahlpflicht	6	1	
Biomaterials	Wahlpflicht	6	1	
Nanosystems	Wahlpflicht	6	1	
Philosophy and Ethics in the Engineering Science	Wahlpflicht	6	1	
Drei der o.g. Wahlpflichtmodule im Wahlpflichtbereich Research Subject Molecular Systems Science and Engineering I im Umfang von 18 LP müssen erfolgreich absolviert werden.				
Data and Project Management	Pflicht	6	1	
Research Subject Molecular Systems Science and Engineering II	Wahlpflichtbereich	6	1	
Specialization (Macro)Molecular Engineering	Wahlpflicht	6	1	
Specialization Life inspired Molecular Systems	Wahlpflicht	6	1	
Specialization Physics of Functional Materials	Wahlpflicht	6	1	
Specialization Physical and Biological Principles of Sensing	Wahlpflicht	6	1	
Eines der o.g. Wahlpflichtmodule aus dem Wahlpflichtbereich Research Subject Molecular Systems Science and Engineering II im Umfang von 6 LP muss erfolgreich absolviert werden.				
Creative Science Lab	Pflicht	12	2	
Technology Transfer	Pflicht	6	2	
Research Subject Molecular Systems Science and Engineering III	Wahlpflichtbereich	12	2	

Diese Satzung gilt vorbehaltlich der Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg

Functional Organic Materials	Wahlpflicht	6	2	
Synthetic Biosystems	Wahlpflicht	6	2	
Advanced Macromolecular Chemistry	Wahlpflicht	6	2	
Physics of Molecular Systems Science and Engineering	Wahlpflicht	6	2	
Zwei der o.g. Wahlpflichtmodule im vertiefenden Wahlpflichtbereich Research Subject Molecular Systems Science and Engineering III im Umfang von 12 LP müssen erfolgreich absolviert werden.				
Scientific Specialization	Pflicht	15	3	
Methods and Project Planning	Pflicht	15	3	
Die Zulassung zu den Pflichtmodulen "Scientific Specialization" und "Methods and Project Planning" setzt den Nachweis von Studienleistungen im Umfang von mindestens 42 LP voraus. Außerdem müssen das Pflichtmodul "Creative Science Lab" und die beiden Wahlpflichtbereiche "Research Subject Molecular Systems Science Engineering I" und "Research Subject Molecular Systems Science Engineering II" erfolgreich abgeschlossen sein.				
Masterarbeit (inkl. Kolloquium)	Pflicht	30	4	§ 20 Abs. 3

Diese Satzung gilt vorbehaltlich der Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg

Anlage 2 Übersicht Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudienganges Molecular Systems Science and Engineering

Die Module im Fachanteil des Masterstudienganges Molecular Systems Science and Engineering umfassen insgesamt 90 LP. Für die Masterarbeit werden 30 LP veranschlagt.

A. Pflichtbereich

Im Pflichtbereich sind 84 LP zu erbringen. Dafür müssen die folgenden Pflichtmodule erfolgreich absolviert werden.

Pflichtmodule	84 LP
Data and Project Management	6 LP
Creative Science Lab	12 LP
Technology Transfer	6 LP
Scientific Specialization*	15 LP
Methods and Project Planning*	15 LP
Masterarbeit (inkl. Kolloquium)	30 LP

* Die Zulassung zu den Pflichtmodulen "Scientific Specialization" und "Methods and Project Planning" setzt den Nachweis von Studienleistungen im Umfang von mindestens 42 LP voraus. Außerdem müssen das Pflichtmodul "Creative Science Lab" und die beiden Wahlpflichtbereiche "Research Subject Molecular Systems Science Engineering I" und "Research Subject Molecular Systems Science Engineering II" erfolgreich abgeschlossen sein.

B. Wahlpflichtbereich

Im Wahlpflichtbereich sind insgesamt 36 LP zu erbringen:

- Drei der Wahlpflichtmodule im Wahlpflichtbereich *Research Subject Molecular Systems Science and Engineering I* müssen im Umfang von 18 LP erfolgreich absolviert werden.
- Ein Wahlpflichtmodul aus dem Wahlpflichtbereich *Research Subject Molecular Systems Science and Engineering II* im Umfang von 6 LP muss belegt und erfolgreich absolviert werden
- Zwei Wahlpflichtmodule im Wahlpflichtbereich *Research Subject Molecular Systems Science and Engineering III* müssen im Umfang von 12 LP belegt und erfolgreich absolviert werden.

Wahlpflichtbereich Research Subject Molecular Systems Science and Engineering I	18 LP
Energy Conversion	6 LP
Molecular Engineering	6 LP
Biomaterials	6 LP
Nanosystems	6 LP
Philosophy and Ethics in the Engineering Science	6 LP

Diese Satzung gilt vorbehaltlich der Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg

Wahlpflichtbereich Research Subject Molecular Systems Science and Engineering II	6 LP
Specialization (Macro)Molecular Engineering	6 LP
Specialization Life inspired Molecular Systems	6 LP
Specialization Physics of Functional Materials	6 LP
Specialization Physical and Biological Principles of Sensing	6 LP
Wahlpflichtbereich Research Subject Molecular Systems Science and Engineering III	12 LP
Functional Organic Materials	6 LP
Synthetic Biosystems	6 LP
Advanced Macromolecular Chemistry	6 LP
Physics of Molecular Systems Science and Engineering	6 LP

Diese Satzung gilt vorbehaltlich der Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg

Anlage 3 Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen

Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung auf Künstlicher Intelligenz basierender Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen

I. Eigenständigkeitserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich die Prüfungsleistung _____

1. selbständig angefertigt habe und
2. keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe.
3. Sämtliche wörtlichen oder sinngemäß übernommenen Textstellen habe ich als solche kenntlich gemacht.

Ort, Datum, Name

II. Angaben zu verwendeten KI-basierter elektronischer Hilfsmittel

Zur Dokumentation der verwendeten Hilfsmittel ist der schriftlichen Ausarbeitung ein besonderer Anhang hinzugefügt, der eine Liste und Beschreibung aller verwendeter KI-basierter Hilfsmittel enthält. Der besondere Anhang zur Dokumentation der verwendeten Hilfsmittel erfüllt folgende Kriterien:

1. Auflistung der Ziele, für die die KI-basierte Hilfsmittel in der vorliegenden Arbeit eingesetzt wurden,
2. Dokumentation der Verwendungsweise der KI-basierte Hilfsmittel zur Gewährleistung der Reproduzierbarkeit,
3. Nennung der Kapitel und Abschnitte der vorliegenden Arbeit, in denen die KI-basierte eingesetzt wurden.

Der Gebrauch dieser Hilfsmittel inklusive Art, Ziel und Umfang des Gebrauchs wurde mit meinem Erstbetreuer _____ abgesprochen.

Mir ist bewusst, dass insbesondere der Versuch einer nicht dokumentierten Nutzung KI-basierter Hilfsmittel als Täuschungsversuch entsprechend § (...) der Prüfungsordnung (...) zu werten ist:

„Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.“

Ort, Datum, Name